

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Fassung vom 23.01.2017)

1. Allgemeines

1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) sind Bestandteil jedes Vertrages, mit dem die Segula Technologies Austria GmbH (in Folge kurz Segula Technologies Austria) Waren, Werke oder Dienstleistungen bei einem Unternehmer (Auftragnehmer) bestellt. Die Ausführung der Bestellung durch den Auftragnehmer gilt jedenfalls als vorbehaltlose Unterwerfung unter diese AEB.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers, welcher Art auch immer gelten als nicht vereinbart und werden niemals Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für den Fall, dass Segula Technologies Austria den AGB des Auftragnehmers nicht ausdrücklich widerspricht. AGB des Auftragnehmers gelten nur, wenn Segula Technologies Austria sich ausdrücklich und schriftlich diesen AGB unterwirft.

1.3. Schweigt zu einer Rechtsfrage sowohl der Vertrag als auch diese AEB, so gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Dispositives Recht wird niemals von den AGB des Auftragnehmers verdrängt.

1.4. Abänderungen oder Nebenabreden zu diesen AEB bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Bestätigung und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall. Sämtliche aufgrund dieses Vertrages zwischen den Parteien abzugebenden Erklärungen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der hiermit vereinbarten Schriftlichkeit.

1.5. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, so bleiben sämtliche übrigen Vereinbarungen jedenfalls aufrecht. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der Vertragsparteien möglichst nahekommt.

1.6. Die von Segula Technologies Austria getätigte Bestellung stellt einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar und geht im Fall von Abweichen die Bestellung diesen AEB vor.

1.7. Segula Technologies Austria ist berechtigt, Waren die vom Auftragsnehmer erworben wurden mit ihrem typischen Aussehen und ihrem Markennamen in Katalogen, auf ihren Onlineportalen, in ihren Drucksorten, etc. zu nennen und abzubilden.

2. Bestellungen

2.1. Rechtsverbindliche Bestellungen erhält der Auftragnehmer auf dem Geschäftspapier von Segula Technologies Austria gedruckt oder als Mailanhang mit dem Logo Segula Technologies Austria versehen. Mündliche Vereinbarungen sind grundsätzlich

unwirksam, wenn sie nicht von Segula Technologies Austria entsprechend obiger Ausführungen nochmals schriftlich bestätigt werden.

2.2. Der Auftragnehmer hat jede Bestellung unverzüglich, innerhalb von 14 Tagen, bzw. bei elektronischen Bestellungen innerhalb von 8 Tagen, schriftlich zu bestätigen (Auftragsbestätigung).

Bei elektronischen Bestellungen ist der Auftragnehmer weiters verpflichtet unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, den Zugang der Bestellung zu bestätigen (Zugangsbestätigung).

Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach ist Segula Technologies Austria an die Bestellung nicht mehr gebunden.

2.3. Abweichungen von der Bestellung müssen in der Auftragsbestätigung besonders hervorgehoben werden und ist Segula Technologies Austria an solche Abweichungen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Rückbestätigung gebunden.

2.4. Wenn sich die wirtschaftliche Lage des Auftragnehmers so verschlechtert, dass Termin- bzw. Lieferschwierigkeiten oder mangelnde Deckung von Haftungs- oder Gewährleistungsansprüchen zu erwarten sind, ist Segula Technologies Austria zum Rücktritt von Bestellungen und Aufträgen berechtigt.

2.5. Lieferungen und Leistungen an Segula Technologies Austria erfolgen stets frei von Eigentumsvorbehalten.

2.6. Der Auftragnehmer verzichtet auf eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtum und Laesio Enormis.

3. Preise / Zahlung / Haftrücklässe

3.1. Wird im Bestellschein kein Preis angeführt, so ist dieser in der Bestellbestätigung anzugeben. In diesem Fall hat Segula Technologies Austria das Recht, innerhalb angemessener Frist dem genannten Preis zu widersprechen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

Preiserhöhungen zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und der Lieferung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Im Fall von Preissenkungen zwischen der Bestellung und der Lieferung gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise.

Angebotene Preise sind immer Festpreise und sind im Sinne des Umsatzsteuergesetzes als Nettopreise zu erstellen. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung auszustellen.

3.2. Zahlungen erfolgen binnen 21 Tagen mit 3% Skonto bzw. binnen 90 Tagen netto. Der Fristenlauf beginnt mit dem Rechnungseingangsdatum.

3.3. Bei Mängeln ist Segula Technologies Austria berechtigt die Bezahlung bis zur Behebung bzw. den Austausch zurückbehalten. Ein eventueller Haftrücklass wird in der Bestellung definiert. Anstelle eines Haftrücklasses kann der Auftragnehmer auch eine abstrakte Bankgarantie erlegen.

3.4. Segula Technologies Austria hat das Recht, ein gesetzlich anerkanntes Zahlungsmittel frei zu wählen.

4. Rechnungen

4.1. Die Rechnungen haben die vollständige Bestellnummer, interne Nummer, Lagerort, Kostenstelle und das Datum zu tragen. Ferner muss daraus ersichtlich sein, ob die Sendung franko oder unfrei aufgegeben worden ist. Weiters ist auf sämtlichen Rechnungen die Versandart, der Versandspediteur (evtl. Aufgabennummern), Kollianzahl und Gewicht anzuführen.

4.2. Alle Rechnungen sind sogleich nach erfolgter Lieferung bzw. Versand gesondert einzureichen und dürfen niemals der Lieferung bzw. Sendung beigelegt werden. Geschieht dies dennoch erwirbt der Auftragnehmer aus dem Anschließen der Rechnung an die Sendung, keinerlei Rechte, wie etwa Faktorengerichtsstand und insbesondere keinerlei Ansprüche die aus einer verspäteten Anweisung des Rechnungsbetrages resultieren.

4.3. Rechnungen über Arbeitsleistungen haben die Nummer und das Datum der entsprechenden Lohn- bzw. Montagenachweise zu enthalten.

4.4. Über Monatslieferungen sind die Rechnungen spätestens bis zum Dritten des der jeweiligen Lieferung folgenden Monats zu legen.

5. Lieferung und Versand

5.1. Lieferung bzw. Versand haben fracht- und verpackungsfrei zu erfolgen, wenn nicht gegenteiliges vereinbart wurde. Sämtliche Kosten für Lieferung, Versand und Verpackung sind im Preis inbegriffen.

5.2. Für den Fall, dass Segula Technologies Austria die Liefer- bzw. Versandkosten trägt und die Beförderungsart nicht selbst auswählt, hat der Auftragnehmer die für Segula Technologies Austria günstigste Beförderungsart zu wählen.

5.3. Forderungen von Frachtführern oder Spediteuren werden von Segula Technologies Austria nur dann akzeptiert, wenn der Frachtführer oder Spediteur ausdrücklich von Segula Technologies Austria selbst beauftragt wurde.

5.4. Mehrkosten für Anlieferungen, die außerhalb der Bürostunden erfolgen, werden nicht von Segula Technologies Austria getragen.

5.5. Wird die Lieferzeit überschritten, ist Segula Technologies Austria unbenommen eines etwaigen Schadenersatzanspruches berechtigt, nach eigener Wahl entweder Nachlieferung binnen 8 Tagen zu verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. War die Lieferung ausdrücklich zu einem bestimmten Termin bedungen, ist Segula Technologies Austria ohne Setzung einer Nachfrist zum sofortigen Rücktritt berechtigt.

5.6. Das Transportrisiko trägt grundsätzlich der Auftragnehmer. Ist vereinbart, dass Segula Technologies Austria das Transportrisiko trägt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, beim Frachtführer alle denkbaren Ansprüche wegen Verlust, Minderung, Beschädigung der Ware und dgl. sofort zu stellen und diese Ansprüche unverzüglich an Segula Technologies Austria abzutreten.

5.7. Einer besonderen Versicherung bedürfen Warensendungen, wenn dies von Segula Technologies Austria verlangt wird.

5.8. Versandinstruktionen sind unbedingt einzuhalten.

6. Übernahme / Gewährleistung / Schadenersatz

6.1. Die Übernahme der Ware erfolgt an dem von Segula Technologies Austria in der Bestellung angeführten Ort. Wenn kein solcher Ort in der Bestellung angeführt ist, hat der Auftragnehmer zur Abklärung des Übernahmeortes Kontakt mit Segula Technologies Austria aufzunehmen.

6.2. Segula Technologies Austria behält sich das Recht vor, nicht vereinbarte Teillieferungen zurückzuweisen bzw. Restmengen zu stornieren.

6.3. Von der Bestellung abweichende und nicht genehmigte Lieferungen berechtigen Segula Technologies Austria nach freiem Ermessen die Annahme zu verweigern, bereits gelieferte Ware entsprechend Punkt 6.4. zu retournieren oder eine Preisminderung vorzunehmen.

6.4. Wird eine Ware von Segula Technologies Austria zu Recht nicht übernommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese innerhalb von 8 Tagen auf eigene Kosten abzuholen. Andernfalls ist Segula Technologies Austria zur Rücklieferung auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers berechtigt.

6.5. Sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache sind durch eine stichprobenartige Überprüfung der Ware innerhalb von drei Wochen ab Anlieferung und durch Rüge etwaiger bei den Stichproben erkannter Mängel binnen einer Woche ab Entdeckung gewahrt. Die Rüge hat schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen. Mängel die trotz erfolgter stichprobenartiger Überprüfung erst später erkannt werden, werden dann anspruchswahrend geltend gemacht, wenn sie binnen 8 Tagen nach Bekanntwerden schriftlich beim Auftragnehmer angezeigt werden. Der Auftragnehmer hat jedenfalls nachzuweisen, dass der Mangel nicht bereits bei der Übergabe vorhanden war.

6.6. Schadenersatzansprüche aus dem Mangel selbst sowie hinsichtlich von Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinns stehen Segula Technologies Austria in jedem Falle schon dann zu, wenn dem Auftragnehmer der Beweis fehlenden Verschuldens seiner selbst, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungsgehilfen nicht gelingt.

6.7. Die Ware bzw. das Werk hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu sein und der vorgelegten Dokumentation in allen Einzelheiten zu entsprechen. Sie hat auch dem

Stand der Technik – zur Zeit der Lieferung –, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der branchenüblichen Erwartung zur Gänze zu entsprechen. Vollständige und übersichtliche Bedienungsanleitungen, technische Datenblätter und sonstige für die Bedienung oder Verwendungen notwendigen Unterlagen, sind jeder Lieferung in deutscher Sprache beizuschließen, mindestens in Stückzahl der gelieferten Ware.

6.8. Für Schäden, die Segula Technologies Austria aufgrund der Lagerung der bestellten Ware trotz Einhaltung der Lageranweisungen des Auftragnehmers oder ihm zuzurechnenden Personen entstehen, haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang.

6.9. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass keine Urheber-, Patent-, Marken- oder Musterschutzrechte durch die bestellten Waren und Werke bzw. durch deren Benutzung verletzt werden. Hinsichtlich etwaiger immaterialgüterrechtlicher Ansprüche Dritter verpflichtet sich der Auftragnehmer Segula Technologies Austria vollkommen schad- und klaglos zu halten.

7. Produkthaftung

7.1. Der Auftragnehmer ist Segula Technologies Austria im Rahmen der geltenden Produkthaftungsregelungen (insbesondere des Produkthaftungsgesetzes) im vollen Umfang haftpflichtig und für die Haftung für Sachschäden nicht ausgeschlossen.

7.2. Der in § 2 Z 2 PHG normierte Selbstbehalt von EUR 500,00 kommt nicht zur Anwendung.

7.3. Sollte Segula Technologies Austria selbst aus dem Titel der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, Segula Technologies Austria auf eigene Kosten zu unterstützen. Der Rückgriffanspruch Segula Technologies Austria nach § 12 PHG bleibt jedenfalls aufrecht.

8. Vertragsstrafe

Im Fall der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung, ist Segula Technologies Austria unabhängig von einem etwaigen Verschulden des Auftragnehmers berechtigt, eine Vertragsstrafe in der Höhe von 10 % des Preises bzw. des Wertes ohne weiteren Schadensnachweis zu fordern. Die Geltendmachung eines den Betrag der Vertragsstrafe übersteigenden Schadensanspruches wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

9. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt (Streik, Aussperrung, Kriegs- und Elementarereignisse, etc.), die den Auftragnehmer an einer zeitgerechten Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen hindern, kann Segula Technologies Austria vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Auftragnehmer daraus Ansprüche welcher Art auch immer entstehen. Hiervon ausgenommen ist der Ersatz nachweisbar bereits gemachter Aufwendungen.

10. Unterlagen und Angaben / Geheimhaltung / Datenschutz

10.1. Alle Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Muster, Skizzen und sonstigen Unterlagen, die Segula Technologies Austria dem Auftragnehmer in welcher Form auch immer zur Ausführung der Bestellung überlassen bzw. die nach den Angaben von Segula Technologies Austria vom Auftragnehmer angefertigt werden, dürfen nicht für vertragsfremde Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind Eigentum Segula Technologies Austria und müssen auf Verlangen samt aller Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herausgegeben werden. Im Falle der Nichtlieferung hat der Auftragnehmer diese unaufgefordert zurückzusenden und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die Segula Technologies Austria aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwächst.

10.2. Der Auftragnehmer hat sämtliche Unterlagen und Angaben, die ihm im Rahmen Geschäftsbeziehung zugänglich bzw. bekannt gemacht werden, vertraulich zu behandeln.

10.3. Der Auftragnehmer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass in Erfüllung der vertraglichen Pflichten, seine personenbezogenen Daten automationsunterstützen gespeichert und verarbeitet werden.

10.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 15 Datenschutzgesetz 2000 einzuhalten. Beide Vertragsteile verpflichten sich, über den Inhalt der vertraglichen Vereinbarung und sämtliche interne Informationen und Daten des jeweils anderen Vertragspartners, die ihnen im Zuge der Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Dies gilt auch noch unbegrenzt für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

11. Gebühren und Abgaben

Etwaige Gebühren und gleichartige Abgaben, die auf Grund der Bestellung anfallen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

12. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

Forderungen des Auftragnehmers gegen Segula Technologies Austria dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung abgetreten werden. Eine Aufrechnung ist nur hinsichtlich einer gerichtlich festgestellten oder von Segula Technologies Austria schriftlich anerkannten Gegenforderung zulässig.

13. Software

13.1. An gelieferter Software hat Segula Technologies Austria das uneingeschränkte Nutzungsrecht und darf sie im gesamten Unternehmen an beliebig vielen Arbeitsplätzen ohne weiteres Nutzungsentgelt nutzen. Zu Sicherungszwecken darf die Software so oft wie notwendig vervielfältigt werden. Andere Vervielfältigungen bzw. ein Weiterverkauf der gelieferten Software sind nur möglich, wenn dies in der Bestellung ausdrücklich angeführt wurde.

Besteht ein Wartungsvertrag und wird die Software in diesem Rahmen aktualisiert oder erfolgt auf sonstige Weise ein Update, so gelten alle Regelungen auch für den jeweils neuen Softwarestand.

Daten die im Rahmen der Softwarenutzung entstehen gehören ausschließlich Segula Technologies Austria.

13.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet ausführliche und verständliche Bedienungsanleitungen in ausreichender Zahl (mindestens 1 Stück pro Arbeitsplatz) zu übergeben.

13.3. Software gilt dann als geliefert bzw. übergeben, wenn sie auf den vorgesehenen Arbeitsplätzen installiert wurde, entsprechend den Anforderungen funktioniert und die betroffenen Mitarbeiter von Segula Technologies Austria über die Handhabung und Funktionen der Software instruiert wurden.

14. Subunternehmer

Subunternehmer dürfen vom Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung Segula Technologies Austria beauftragt werden. Der Auftragnehmer haftet für seine Subunternehmer und dafür, dass die eingesetzten Subunternehmer alle gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften einhalten. Die Verpflichtungen nach diesen AEB, insbesondere die gemäß Punkt 10. (Unterlagen und Angaben / Geheimhaltung / Datenschutz), sind auf den Subunternehmer zu überbinden.

15. Insolvenz des Auftragnehmers

15.1. Für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers, ist Segula Technologies Austria unabhängig von den sonst getroffenen Vereinbarungen (z.B.: Auftragsbestätigung, Zahlungsbedingungen) berechtigt, die Erbringung einer Sicherstellung der vereinbarten Leistung einzufordern.

15.2. Eine geforderte Sicherstellung hat durch abstrakte Bankgarantie in Höhe der vereinbarten Leistung bzw. des vereinbarten Entgelts zu erfolgen. Eine geforderte Sicherstellung ist binnen 8 Tagen zu leisten, widrigenfalls der Auftragnehmer in Verzug gerät und Segula Technologies Austria ohne weitere Nachfristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist. Die Kosten der Sicherstellung trägt der Auftragnehmer.

15.3. Ein Rücktritt gem. Punkt 15.2. löst keine wie auch immer gearteten Ansprüche des Auftragnehmers aus. Segula Technologies Austria ist in diesem Fall jedoch berechtigt, etwaige daraus erwachsene Schäden vom Auftragnehmer einzufordern.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1. Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist 1230 Wien.

16.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis zwischen Segula Technologies Austria und dem Auftragnehmer sowie für sämtliche Streitigkeiten über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses ist das Segula Technologies Austria sachlich und örtlich zuständige Gericht (BG für Handelssachen



Wien, Handelsgericht Wien).

Segula Technologies Austria hat jedoch wahlweise das Recht, den Auftragnehmer auch vor den für ihn möglichen und zulässigen Gerichtsständen zu belangen.

16.3. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse oder sonstige Rechtsbeziehungen zwischen Segula Technologies Austria und dem Auftragnehmer kommt ausschließlich materielles und formelles Österreichisches Recht, unter ausdrücklichem Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des IPRG, zur Anwendung.

16.4. Diese Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur insoweit, als nicht zwingende Bestimmungen dem entgegenstehen.